
Kostenreglement

Tellco

Vorsorge 3a

Gestützt auf Art. 8 der Statuten der Tellco Vorsorge 3a (die Stiftung) erlässt der Stiftungsrat folgendes Kostenreglement:

1	Zweck	Dieses Kostenreglement regelt die Entschädigungen, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben.	
2	Kostenpflichtige Dienstleistungen	Folgende Gebühren werden für nachstehende Dienstleistungen erhoben und dem entsprechenden Freizügigkeitskonto belastet:	
2.1	Kontolösung		
	Kontoeröffnung:		keine Kosten
	Kontoführung:		keine Kosten
	Kontosaldierung:		keine Kosten
2.2	Wertschriftenlösung		
	Tellco: Wahl eines Tellco Strategiefonds		
	Pauschalgebühr		0.0%
	Produktekosten (TER)		TER gemäss Anlageuniversum tellco.ch/private-vorsorge/anlagefonds
	Select: Wahl einer eigenen Strategie mit ausgewählten, kostengünstigen Fonds		
	Pauschalgebühr		max. 0.45% p.a.
	Produktekosten (TER)		TER gemäss Anlageuniversum tellco.ch/private-vorsorge/anlagefonds
	In der Pauschalgebühr inbegriffen sind Depotgebühren, Transaktionskosten und allfällige Devisenwechselgebühren. Nicht inbegriffen sind Börsen- und Stempelgebühren.		
2.3	Übrige Dienstleistungen (pro Konto und pro Fall)		
	Wohneigentumsförderung	Vorbezug Schweiz	CHF 400.00
		Vorbezug Ausland	CHF 600.00
	Verpfändung		CHF 200.00
	Quellensteuerbescheinigung (infolge Wegzuges ins Ausland)		CHF 600.00
	Adressnachforschungen		CHF 50.00
	Titellieferungsspesen*		CHF 150.00
	*Von Dritten in Rechnung gestellte Gebühren inkl. MWST werden weiterbelastet		
3	Rechnungsstellung	Die Gebühren werden dem Vorsorgevermögen der Vorsorgenehrenden quartalsweise pro rata temporis belastet. Die Berechnung basiert auf dem durchschnittlichen Marktwert der Vorsorgedepots.	

4 Initialgebühr und Beratungshonorar

Partner der Tellco Vorsorge 3a können mit Einverständnis der Vorsorgenehmenden folgende Gebühren erheben:

- a) Einmalige Initialgebühr als Entschädigung für die Beratungs- und Vermittlungstätigkeit: max. 1%;
- b) Honorar für fortlaufende Anlageberatungstätigkeit: max. 0.5%;
- c) Honorar für fortlaufende Vermögensverwaltung: max. 0.8%.

Folgende Bedingungen müssen hierfür erfüllt sein:

- a) Übertrag von Geldern der 3. Säule;
- b) Wahl einer Wertschriftenlösung, umgesetzt innerhalb von 6 Monaten nach Eröffnung.

Alle Entschädigungsarten werden dem Vorsorgekonto der Vorsorgenehmenden belastet und den Partnern ausbezahlt.

5 Mehrwertsteuer

Die Stiftung ist nicht mehrwertsteuerpflichtig. Abrechnung für Aufwendungen von mehrwertsteuerpflichtigen Dritten erfolgt zuzüglich der Mehrwertsteuer.

6 Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer wird von der Stiftung jährlich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung eingefordert und den betroffenen Vorsorgenehmern entsprechend gutgeschrieben.

7 Zusatzdienstleistungen und -kosten

Durch Vorsorgenehmende verursachte oder verlangte ausserordentliche Dienstleistungen und Kosten der Stiftung (oder vertraglicher Dienstleister), wie z. B. Expressendungen, Beratungen, Einfordern von ausländischen Ertragssteuern usw., werden dem Konto der Vorsorgenehmenden direkt belastet. Vorsorgenehmende sind über entsprechende Mehrkosten in jedem Fall vorab zu informieren.

8 Änderung des Reglements

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Kostenreglements beschliessen.

9 Inkrafttreten

Dieses Kostenreglement wurde vom Stiftungsrat am 22.04.2026 genehmigt und tritt auf den 25.05.2026 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Kostenreglemente.

Schwyz, 22.04.2026

Tellco Vorsorge 3a

Stiftungsrat